

Antrag um Auszahlung des Beitrags
Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, Art. 2 Buchstabe M)
Beschluss der Landesregierung vom 2. März 2021, Nr. 189
Jahr 20__

Autonome Provinz Bozen – Südtirol
25. Abteilung Wohnungsbau
25.1 Amt für Wohnbauprogrammierung
Kanonikus-M.- Gamper 1
39100 Bozen (BZ)

E-Mail: wohnbauprogrammierung@provinz.bz.it
PEC:
wohnbauprogramm.programmazioneedilizia@pec.prov.bz.it

Der/Die Unterfertigte

Familiennamen _____ Name _____

Geburtsort _____ Provinz _____

Geburtsdatum _____ Telefon _____

Steuernummer _____

Gesetzliche/r Vertreter/in der Körperschaft: _____

mit Sitz in:

PLZ _____ Ort _____ Provinz _____

Straße/Platz _____ Nr. _____

Telefon _____

PEC _____ E-Mail _____

MwSt. _____ StNr. _____

IBAN lautend auf die Körperschaft _____

Bezugsperson für das Ansuchen:

Familiennamen _____ Name _____

Telefon _____ E-Mail _____

ERSUCHT

um die Auszahlung des Beitrags in Bezug auf den mit Dekret Nr./Jahr _____/_____ gewährten

Beitrag für:

- jährliche Tätigkeit**
- einzelnes Projekt**

Erklärungen und weitere Angaben

laut Artikel 47 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445:

1. die getätigten Ausgaben für Initiativen zur Bekanntmachung der Gesetze über den sozialen, geförderten und konventionierten Wohnbau betragen Euro _____ (ohne MwSt, falls diese teilweise bzw. in vollem Ausmaß abzugsfähig ist), wie in der folgenden Übersicht angegeben ist:

JÄHRLICHE TÄTIGKEIT	
Angestellte Personal	_____
Selbstständige Personal	_____
Gesamtsumme Personal	_____
Kosten für die Miete des Hauptsitzes	_____
GESAMTSUMME DER AUSGABEN	_____

EINZELNES PROJEKT	
Raummiete	_____
Honorare der Referenten	_____
Werbung	_____
Spesen für Materialproduktion (CD, Publikationen, Broschüren, Flugblätter etc.)	_____
Andere Spesen (angeben welche)	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
GESAMTSUMME DER AUSGABEN	_____

2. die in der beigefügten Liste aufgeführten angefallenen Ausgaben quittiert und auf den Namen der begünstigten Einrichtung ausgestellt sind und die zugehörigen Ausgabenbelege regelmäßig in der Rechts-/Verwaltungsstelle aufbewahrt werden;
3. die Körperschaft sich **nicht in Konkurs befindet** oder einem ähnlichen Verfahren unterzogen wird, wie einer Zwangsliquidation, Zwangsverwaltung, eines *Zwangsvergleichs*, die abgeschlossen oder noch im Gange sind oder der freiwilligen Liquidation unterworfen sind;
4. laut Art. 47 des D.P.R. 445/2000 die Mehrwertsteuer (**MwSt**) hinsichtlich der den Beitrag betreffenden Ausgaben:
 - zur Gänze absetzbar ist
 - teilweise im Ausmaß von _____% absetzbar ist
 - nicht absetzbar ist
5. der gemäß L.G. vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, Art. 2, Buchstabe M) in geltender Fassung gewährte Beitrag, worauf sich das Gesuch, welchem die gegenständliche Erklärung beigelegt wird, bezieht, hinsichtlich der **Vorsteuereinbehaltspflicht von 4%** gemäß Art. 28 Abs. 2 des D.P.R. vom 29.09.1973, Nr. 600, wie folgt einzustufen ist:⁽¹⁾

Nicht gewerbliche Organisationen

- Obwohl der Begünstigte nicht ausschließlich oder vorwiegend eine Handelstätigkeit ausübt, dient der Beitrag zur Verminderung von Betriebslasten oder zur Deckung von Defiziten der Betriebsführung, die auch Einnahmen aus einer gelegentlichen Handelstätigkeit enthält; **(vorsteuereinbehaltspflichtig; im Falle von Finanzierungsquoten seitens der E.U. ist diese Quote nicht der Vorsteuer unterworfen)**
- Der Beitrag dient ausschließlich zur Deckung von Ausgaben oder Betriebsverlusten, die sich bei der Durchführung von institutionellen Aufgaben ergeben;⁽²⁾ **(nichtvorsteuereinbehaltspflichtig)**
- Die begünstigte Körperschaft ist eine ehrenamtlich tätige Organisation – ONLUS – (im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen, Genossenschaften, Vereine, usw. laut Art. 10, D. Lg. N. 460/97 eingetragen);⁽³⁾ **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**
- Der Beitrag dient ausschließlich zum Ankauf und zur Modernisierung von Produktionsgütern (materielle oder immaterielle Anlagewerte); **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**
- Der Beitrag ist von der genannten Pflicht des Vorsteuerabzuges aufgrund einer anders lautenden Gesetzesbestimmung _____ befreit;⁽⁵⁾ **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**

Unternehmen und gewerbliche Organisationen

- Der Beitrag dient zur Verminderung von Betriebslasten oder zur vollen Deckung von Betriebsverlusten einer Handels- oder Unternehmenstätigkeit; ⁽⁴⁾ **(vorsteuereinbehaltspflichtig)**
- Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches eine Personenoder Kapitalgesellschaft ist; **(vorsteuereinbehaltspflichtig** Bez. Art. 6 Abs. 3 und Art. 55, Abs. 2, Buchst. c des DPR 917/86)

- Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches nicht eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist und nicht in den Rahmen des Art. 33 des D.P.R. 917/86 fällt; **(vorsteuereinbehaltspflichtig)**
- Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches nicht eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist und in den Rahmen des Art. 33 des D.P.R. 917/86 fällt; **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**
- Der Beitrag dient ausschließlich zum Ankauf und zur Modernisierung von Produktionsgütern (materielle oder immaterielle Anlagewerte); **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**
- Der Beitrag ist von der genannten Pflicht des Vorsteuerabzuges aufgrund einer anders lautenden Gesetzesbestimmung befreit; ⁽⁵⁾ **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**

Nicht gewerbliche Subjekte

- Der Beitrag wird als nicht vorsteuereinbehaltspflichtig erklärt **(nicht der Vorsteuer unterworfen)**

⁽¹⁾ Zutreffendes ankreuzen;

⁽²⁾ Bez. Art. 143, Absatz 1 des D.P.R. 22.12.1986, Nr. 917; Die Einnahmen setzen sich in diesem Fall aus Mitgliedsbeiträgen oder Beiträgen öffentlicher Verwaltungen zusammen. Stammen die Einnahmen aus einer Handelstätigkeit, so werden diese in der Buchhaltung getrennt von den Einnahmen für institutionelle Tätigkeiten geführt, für welche der Zuschuss beantragt wird (Art.144, Absatz 2 D.P.R. 917/86);

⁽³⁾ Bez. Art. 16 D.Lgs. 460/97;

⁽⁴⁾ d.h. eines steuerpflichtigen Subjektes, das eine Tätigkeit ausübt, welche laut Art. 55 des D.P.R. 917/86 ein Unternehmenseinkommen erzeugt;

⁽⁵⁾ Art, Datum und Nummer der Gesetzesbestimmung eintragen.

6. dem Amt für Wohnbauprogrammierung unverzüglich jede **eventuelle Änderung** hinsichtlich dieses Antrags mitzuteilen;

und legt folgende Unterlagen bei

1. Für die jährliche Tätigkeit:

- a) Abschlussbericht über die finanzierte Tätigkeit;
- b) zusammenfassende Liste der für die finanzierte Tätigkeit angefallenen Ausgaben;
- c) für die Personalkosten der lohnabhängigen Angestellten, für jeden Arbeitnehmer eine Übersicht mit den Ausgabeposten, erstellt von einem Wirtschaftsberater/einer Wirtschaftsberaterin oder der Person, die die Lohnstreifen ausarbeitet, versehen mit Stempel der Körperschaft oder des Vereins und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin;
- d) Verzeichnis der Informationsveranstaltungen zur Bekanntmachung der Gesetze über den sozialen, geförderten und konventionierten Wohnbau, die während des Bezugsjahres abgehalten wurden, und eventuell verwendete Broschüren oder Informationsmaterial.

2. Für **einzelnes Projekt**:

- a) Abschlussbericht über die finanzierte Tätigkeit;
- b) zusammenfassende Liste der für die finanzierte Tätigkeit angefallenen Ausgaben;

Der/die Unterfertigte ist darüber informiert, dass **unvollständige und nicht der Wahrheit entsprechende Angaben** im Sinne von Artikel 76 des D.P.R. vom 28. 12. 2000, Nr. 445 in geltender Fassung, sowie gemäß Artikel 2 bis, des Landesgesetzes vom 11.10.1993, Nr. 17, strafrechtlich verfolgt werden können.

Im Sinne des Artikel 2, Absatz 3 des Landesgesetzes vom 22.10.1993, Nr. 17 in geltender Fassung, ist die zuständige Landesverwaltung angehalten, stichprobenartige **Nachkontrollen im Ausmaß von mindestens 6%** der genehmigten Gesuche durchzuführen.

Im Sinne des Artikels 1, Absätze 125-129 des Gesetzes vom 4. August 2017, Nr. 124 ist die Körperschaft verpflichtet, die vom Amt für Wohnbauprogrammierung erhaltene **Beiträge zu veröffentlichen**.

Information gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten

Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr.13/1998 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung 25 Wohnungsbau. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Landesämter, Gemeinden, Katasteramt und Grundbuch, Agentur für Einnahmen und Finanzbehörde, Nisf, SIAG, Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Provinz Bozen (ASWE) und den konventionierten Banken. Die Information zur Verordnung ist auf unserer Website zur Verfügung: www.provinz.bz.it/bauen-wohnen/geoerforderter-wohnbau unter der Angabe „Service“, Datenschutzbestimmungen.

Datum

Unterschrift

.....

.....
(Unterschrift samt beigelegter Kopie des gültigen Ausweises
oder digitale Unterschrift des/r gesetzlichen Vertreters/in))